Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1963	Ausgegeben zu Wiesbaden am 20. August 1963	Nr. 18
Tag	Inhalt:	Seite
14. 8. 63	Hessische Ausführungsverordnung zur Verordnung über die Zuständigkeit und das Verfahren bei der Unabkömmlichstellung	111
13. 8. 63	Verordnung zur Ermächtigung des Ministers für Landwirtschaft und Forsten zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach dem Gesetz über das Lehramt an öffentlichen Schulen	114
13. 8. 63	Verordnung über die Abgabe für den Stabilisierungsfonds nach dem Gesetz über Maßnahmen auf dem Gebiete der Weinwirtschaft	114
13. 8. 63	Anordnung über die Zuständigkeit der Behörden der Verteidigungs- lastenverwaltung bei der Abgeltung von Truppenschäden	115 .
25. 7. 63	Anordnung des Direktors des Landespersonalamts über die Festsetzung einer Amtsbezeichnung	115
7. 8. 63	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Vertrages des Landes Hessen mit den Katholischen Bistümern in Hessen	116

Hessische Ausführungsverordnung zur Verordnung über die Zuständigkeit und das Verfahren bei der Unabkömmlichstellung

Vom 14. August 1963

Auf Grund des § 1 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 und 9 bis 11, des § 5 Abs. 2 der Verordnung über die Zuständigkeit und das Verfahren bei der Unabkömmlichstellung vom 24. Juli 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 524) wird von der Landesregierung, auf Grund des § 2 Abs. 3 Nr. 2 dieser Verordnung wird vom Minister für Wirtschaft und Verkehr verordnet:

§ 1

- (1) Vorschlagsberechtigt nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung über. die Zuständigkeit und das Verfahren bei der Unabkömmlichstellung sind:
- der Präsident des Landtags, der Ministerpräsident, die Minister, der Direktor des Landespersonalamts und der Präsident des Rechnungshofs für die Wehrpflichtigen ihrer sowie der ihnen nachgeordneten Behörden oder Einrichtungen des Landes, soweit nicht unter Nr. 2 etwas anderes bestimmt ist;
- 2. für die Wehrpflichtigen ihrer sowie der ihnen nachgeordneten Behörden und Einrichtungen des Landes:
 - a) das Statistische Landesamt,
 für die Beamten des einfachen und des mittleren Dienstes, die Angestellten der Vergütungsgruppen BAT X bis VI und die Arbeiter,

- b) die Regierungspräsidenten, der Regierungspräsident in Darmstadt zugleich für die Landesprüfstelle für Baustatik,
 - die Hessische Brandversicherungskammer Darmstadt,
- c) die Oberfinanzdirektion Frankfurt/ Main,
 das Landesvermessungsamt,
- d) der Generalstaatsanwalt,
 für die Beamten des einfachen und des mittleren Dienstes, die Angestellten der Vergütungsgruppen BAT X bis VI und die Arbeiter,
- e) die Verwaltungsdirektoren der Philipps-Universität Marburg und der Technischen Hochschule Darmstadt,

der Kanzler der Justus Liebig-Universität Gießen zugleich für die Hochschule für Erziehung an der Justus Liebig-Universität,

der Kurator der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main,

der Vorsitzende des Verwaltungsausschusses der Hochschule für Erziehung an der Johann Wolfgang Goethe-Universität,

- f) das Landesamt für Bodenforschung, das Oberbergamt, die Eichdirektion, das Landesamt für Straßenbau,
- g) das Landesversorgungsamt,
- h) der Präsident des Verwaltungsgerichtshofs, der Präsident des Finanzgerichts, der Oberlandesgerichtspräsident, der Präsident des Landesarbeitsgeder Präsident des Landessozialgerichts, für die Beamten des einfachen und des mittleren Dienstes, die Angestellten der Vergütungsgruppen BAT X bis VI und die Arbeiter;
- 3. für die Wehrpflichtigen im öffentlichen Dienst;
 - a) einer Gemeinde der Gemeindevorstand,
 - b) eines Landkreises der Kreisausschuß,
 - : Landeswohlfahrtsverbandes Hessen der Verwaltungsausschuß des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen;
- 4. für die Wehrpflichtigen im Dienst:
 - a) der Industrie- und Handelskammern.

der Handwerkskammern,

des Deutschen Ledermuseums,

der Landesbank-Girozentrale,

der Nassauischen Sparkasse,

der öffentlich-rechtlichen Versicherungsanstalten,

des Sparkassen- und Giroverbandes.

der Maklerkammer,

Energieversorgungsunternehmen, die juristische Personen des öffentlichen Rechts sind,

der Minister für Wirtschaft und Verkehr,

- b) der Land- und Forstwirtschaftskammern und deren Einrichtungen der Minister für Landwirtschaft
- und Forsten,
- c) der Landesärztekammer Hessen,

der Landeszahnärztekammer Hessen,

der Landestierärztekammer Hessen.

der Landesapothekerkammer Hes-

und deren Untergliederungen, der Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen,

d) der Kreishandwerkerschaften und der Innungen,

der kommunalen Sparkassen, die Regierungspräsidenten,

e) einer anderen der Aufsicht einer unterstehenden Landesbehörde Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts

die Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts. in deren Dienst die Wehrpflichtigen stehen.

- (2) Abweichend von Absatz 1 sind vorschlagsberechtigt:
- 1. für die Leiter nachgeordneter vorschlagsberechtigter Behörden oder Einrichtungen des Landes die Dienstaufsichtsbehörde;
- 2. für die Mitglieder der Gemeindevorstände, der Kreisausschüsse und des Verwaltungsausschusses des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen

die Aufsichtsbehörde;

3. für die Mitglieder des Vorstandes oder eines sonstigen, die Verwaltungsgeschäfte führenden Organs, die im öffentlichen Dienst einer der Aufsicht einer Landesbehörde stehenden Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts stehen, die Aufsichtsbehörde.

§ 2

Vorschlagsberechtigt nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 bis 5, 9 und 10 der Verordnung über die Zuständigkeit und das Verfahren bei der Unabkömmlichstellung sind:

- für Wehrpflichtige, die im zivilen Bevölkerungsschutz tätig sind und nicht unter § 1 Abs. 5 Nr. 5 der Verordnung über die Zuständigkeit und das Verfahren bei der Unabkömmlichstellung fallen oder die einer Hilfsorganisation des Katastrophenschutzes angehören:
 - a) für die im Selbstschutz Tätigen die Bürgermeister,
 - b) im übrigen

Oberbürgermeister kreisfreien Städte, die Landräte als Behörde der Landesverwaltung;

- 2. für wehrpflichtige Angehörige freier Berufe mit Aufgaben von besonderer öffentlicher Bedeutung:
 - a) für Notare der zuständige Landgerichtspräsident,
 - b) für Rechtsanwälte der zuständige Landgerichtspräsident, für die in die Liste der Rechtsanwälte bei dem Oberlandesgericht eingetragenen Rechtsanwälte der Oberlandesgerichtspräsident,

c) für Rechtsbeistände

der zuständige Landgerichtspräsident

im Bezirk des Amtsgerichts Frankfurt am Main der Amtsgerichtspräsident,

d) für Angehörige der steuerberatenden Berufe

> die Oberfinanzdirektion Frankfurt/Main.

e) für Angehörige der wirtschaftsprüfenden Berufe

der Minister für Wirtschaft und Verkehr,

f) im übrigen

die Regierungspräsidenten;

 für Wehrpflichtige, die in Betrieben tätig sind, die der Bergaufsicht unterstehen

die Bergämter;

4. für Wehrpflichtige, die im gewerbsmäßigen Güterkraft- oder Straßenpersonenverkehr einschließlich der Straßenbahn- und O-Bus-Unternehmen tätig sind:

> die Magistrate der kreisfreien Städte,

> die Landräte als Behörde der Landesverwaltung;

 für Wehrpflichtige, die in gewerblichen Betrieben der Ernährungswirtschaft tätig sind,

> die Landesstelle für Ernährungswirtschaft.

> > § 3

Vorschlagsberechtigt nach § 1 Abs. 1 Nr. 11 der Verordnung über die Zuständigkeit und das Verfahren bei der Unabkömmlichstellung sind: für Wehrpflichtige,

 die in Kreditinstituten und Versicherungsunternehmen t\u00e4tig sind, die nicht \u00f6ffentlich-rechtliche K\u00f6rperschaften oder Anstalten sind,

in Energieversorgungsunternehmen, die nicht juristische Personen des öffentlichen Rechts sind,

der Minister für Wirtschaft und Verkehr;

 für Wehrpflichtige im Verwaltungsdienst der Landeskirchen und Diözesen

> die Landeskirchen, die Diözesen;

3. im übrigen

in kreisfreien Städten die Oberbürgermeister,

in Landkreisen die Landräte als Behörde der Landesverwaltung.

§ 4

Für gutachtliche Stellungnahmen nach § 2 Abs. 3 Nr. 2 der Verordnung über die Zuständigkeit und das Verfahren bei der Unabkömmlichstellung ist bei Wehrpflichtigen, die für den Bau, die Unterhaltung oder die Instandsetzung von Straßen tätig sind, das Landesamt für Straßenbau zuständig.

§ 5

Den Beisitzer für den Ausschuß bei der Wehrbereichsverwaltung — Bereichswehrersatzamt — benennt der Minister des Innern. Die Beisitzer für die Ausschüsse bei den Kreiswehrersatzämtern benennen die Regierungspräsidenten.

§6

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 14. August 1963

Hessische Landesregierung

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr

Der Ministerpräsident Zinn Der Minister des Innern I. V. Hemsath

Osswald

Verordnung

zur Ermächtigung des Ministers für Landwirtschaft und Forsten zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach dem Gesetz über das Lehramt an öffentlichen Schulen

Vom 13. August 1963

Auf Grund des § 27 Satz 2 des Gesetzes über das Lehramt an öffentlichen Schulen in der Fassung vom 9. Mai 1963 (GVBI. I S. 65) wird verordnet:

§ 1

Die Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach § 27 Satz 1 des Gesetzes über das Lehramt an öffentlichen Schulen wird dem Minister für Landwirtschaft und Forsten übertragen, soweit sie die Erlangung der Befähigung zum Lehramt an Schulen betreffen, die seiner Fachaufsicht unterstehen.

δ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 13. August 1963

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident,

Der Minister

für

Zinn

Landwirtschaft und Forsten

I. V. Osswald

Verordnung

über die Abgabe für den Stabilisierungsfonds nach dem Gesetz über Maßnahmen auf dem Gebiete der Weinwirtschaft

Vom 13. August 1963

Auf Grund des § 16 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete der Weinwirtschaft vom 29. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1622) wird von der Landesregierung und auf Grund des § 1 der Verordnung über Auskunftspflicht vom 13. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 699, 723) wird von dem Minister für Landwirtschaft und Forsten verordnet:

§ 1

- (1) Die Abgabe für den Stabilisierungsfonds nach § 16 des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete der Weinwirtschaft wird zugleich mit der Grundsteuer durch die Gemeinden festgesetzt und erhoben.
- (2) Für die Festsetzung und Erhebung. der Abgabe ist die Gemeinde zuständig, in der die Weinbergsfläche liegt. Abgabeschuldner ist der Schuldner der Grundsteuer (§ 7 des Grundsteuergesetzes in der Fassung vom 10. August 1951 Bundesgesetzbl. I S. 519).
- (3) Bei der Durchführung ihrer Aufgaben nach dieser Verordnung sind die Gemeinden auskunftsberechtigte Stellen im Sinne der Verordnung über Auskunftspflicht vom 13. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 699, 723).

§ 2

Zur Weinbergsfläche gehören alle Grundstücke, die der weinbergmäßigen Anpflanzung von Reben dienen. Hierzu gehören auch Grundstücke, die nur zeitweilig nicht mit Reben bepflanzt sind, außerdem Schnittgärten, Rebschulen und solche Grundstücke, die mit sogenannten Schutzzeilen bepflanzt sind. Anpflanzungen gelten dann nicht als Weinbergsflächen, wenn sie mit weniger als 100 Weinreben bepflanzt sind.

§ 3

- (1) Die Abgabe wird mit der Grundsteuer fällig. Die Abgabe für die Jahre 1962 und 1963 wird am 1. Oktober 1963 fällig.
- (2) Im übrigen finden für die Festsetzung, Erhebung und Beitreibung der Abgabe die für die Festsetzung, Erhebung und Beitreibung der Grundsteuer geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 4

Die Gemeinde führt das Aufkommen aus der Abgabe nach Abzug eines Verwaltungskostenbeitrages von zwei vom Hundert des Aufkommens an den Stabilisierungsfonds ab.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 13. August 1963

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident

Der Minister

für

Zinn

Landwirtschaft und Forsten I.V. Osswald

Anordnung

über die Zuständigkeit der Behörden der Verteidigungslastenverwaltung bei der Abgeltung von Truppenschäden

Vom 13. August 1963

Auf Grund des Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes zum NATO-Truppenstatut und zu den Zusatzvereinbarungen vom 18. August 1961 (Bundesgesetzbl. II S. 1183) wird bestimmt:

δ 1

Zuständig für die Abgeltung von Ansprüchen gemäß Art. VIII Abs. 5 des NATO-Truppenstatuts und Art. 41 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut (Truppenschäden) sind:

- bei Personenschäden und damit zusammenhängenden Sachschäden für das Gebiet des Landes Hessen das Amt für Verteidigungslasten Frankfurt/Main,
- bei Schäden an Straßen, Wegen und Brücken (ausgenommen an forstfiskalischen Straßen, Wegen und Brücken) für das Gebiet des Landes Hessen die Oberfinanzdirektion Frankfurt/Main.

8 2

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1963 in Kraft.

Wiesbaden, den 13. August 1963

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident

Der Minister der Finanzen

Zinn

I. V. Schütte

Anordnung

des Direktors des Landespersonalamts über die Festsetzung einer Amtsbezeichnung

Vom 25. Juli 1963

Gemäß § 97 Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes vom 21. März 1962 (GVBl. S. 173) setze ich die Amtsbezeichnung "Landwirtschaftsdirektor als ständiger Vertreter des Direktors einer Landund Forstwirtschaftskammer"

fest.

Wiesbaden, den 25. Juli 1963

Der Direktor des Landespersonalamts Zinn

Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Vertrages des Landes Hessen mit den Katholischen Bistümern in Hessen

Vom 7. August 1963

Auf Grund des § 2 Abs. 2 des Gesetzes zu dem Vertrag des Landes Hessen mit den Katholischen Bistümern in Hessen vom 4. Juli 1963 (GVBl. I S. 102) gebe ich hiermit bekannt:

Der Vertrag des Landes Hessen mit den Katholischen Bistümern in Hessen vom 9. März 1963 (GVBl. I S. 102) ist am 31. Juli 1963 in Kraft getreten, nachdem das Land Hessen und die Apostolische Nuntiatur in Bad Godesberg im Namen des Hl. Stuhles die in Artikel VIII des Vertrages vorgesehene Zustimmung zu dem Vertragsinhalt durch einen Notenwechsel erklärt haben.

Wiesbaden, den 7. August 1963

Der Hessische Ministerpräsident Zinn